



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 01.02.2019

Beginn: 19:30
Ende: 20:57
Ort der Sitzung: Nebenraum der alten Turnhalle

Anwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan
Beer, Johann
Federhofer, Hermann
Feuchter, Max, Dr.
Folberth, Katja
Fuchs, Michael
Heiß, Karl
Kiefner, Ulrich
Kolb, Georg
Konsolke, Jürgen
Kriegler, Markus
Reuter, Jochen
Riedmüller, Dieter

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

Blumenthal, Thomas

Presse

Baumgärtner, Eugen

Abwesend:

1. Bürgermeister

Winter, Franz

Mitglieder des Marktgemeinderates

Rotter, Daniel

Ortssprecher

Engerer, Ulrich



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.01.2019 (bereitgestelltes Protokoll vom 22.01.2019)
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Hopfengarten, Hopfengarten 12; Erweiterung bestehende Garage
- TOP 2.2 Dürrwangen, Nähe Schopflocher Straße; Neubau Wohnhaus mit Garage
- TOP 2.3 Dürrwangen, Nähe Am Schießweiher; Neubau Wohnhaus mit Garage
- TOP 2.3.1 Zurückstellung Beschluss Bauantrag
- TOP 2.3.2 Beschluss Bauantrag, Einvernehmen der Gemeinde
- TOP 3 Abwasseranlage
- TOP 3.1 Abwasseranlage; Fernwirkanlage, 3. Bauabschnitt
- TOP 3.2 Abwasseranlage; Kanalsanierung 2019
- TOP 4 Feuerwehren; Ausrüstung Jahresbestellung 2019
- TOP 5 Bauleitplanung; Beteiligungsverfahren
- TOP 5.1 Stadt Feuchtwangen; BP "Einkaufszentrum an der Rothenburger Straße", erneute Auslegung
- TOP 5.2 Stadt Feuchtwangen; BP "Kirchhofäcker II"
- TOP 6 Bekanntgaben
- TOP 6.1 Personenbeförderungsgesetz; Barrierefreiheit Nutzung ÖPNV
- TOP 7 Sonstiges



Zweiter Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.01.2019 (bereitgestelltes Protokoll vom 22.01.2019)

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Hopfengarten, Hopfengarten 12; Erweiterung bestehende Garage

Sachverhalt:

Stefan Schmeißer plant die Erweiterung einer bestehenden Garage.

Bauort: Hopfengarten 12, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1245/1, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Die Bauantragsunterlagen wurden am 07.01.2019 eingereicht.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein „Allgemeines Wohngebiet“ (§ 4 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig sind. Bei der Erweiterung der Garage handelt es sich um einen durch einen durch die zugelassene Nutzung (hier: u. a. Wohngebäude) verursachten Bedarf und wäre nach § 12 Abs. 2 BauNVO zulässig.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Die Bauordnungsrechtliche Prüfung (Abstandsflächen, Brandschutz) inkl. der ordnungsgemäßen Beteiligung der Eigentümer benachbarter Grundstücke obliegt ausschließlich der Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt Ansbach.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Stefan Schmeißer zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13



TOP 2.2 Dürrwangen, Nähe Schopflocher Straße; Neubau Wohnhaus mit Garage

Sachverhalt:

Nina Müller (Schopflocher Straße 2, 91602 Dürrwangen) plant den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage.

Bauort: Nähe Schopflocher Straße, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 334/7, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Mischbauflächen; BP: Dürrwangen Nr. 3 „Wiesenhof-Labertswend“

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 14.01.2019 in der Verwaltung eingereicht.

Die notwendigen Nachbarunterschriften liegen vor.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich:

- Plan Soll: Baugrenze in Richtung öffentlicher Fläche „Schopflocher Straße“ 5m
Ist: Überschreitung Baugrenze durch Wohngebäude um 1,38 m (Abstand 3,62 m zur öffentlichen Fläche)
- 1.1.2 Soll: Grundflächenzahl (GRZ) max. 0,4; Geschossflächenzahl (GFZ) max. 0,8
Ist: GRZ 0,41 + GFZ 0,90
- 1.1.7 Soll: Stellplätze und Garagen sind nur auf den hierfür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zulässig.
Ist: Keine festgesetzten Flächen im Bereich des Mischgebietes des Bebauungsplanes
- 2.2.12 Soll: Gebäudehöhe von der festgelegten EFH bis OK Traufhöhe bei zweigeschossiger Bebauung 6,00 m
Ist: ca. 6,40 m
- 2.2.13 Soll: Zweigeschossige Wohngebäude mit Satteldach in Dachneigung von 28 – 30°
Ist: Dachneigung 25°
- 2.2.2 Soll: Garagen, die nicht unter gemeinsamen Dach mit dem Hauptgebäude liegen, sind mit Flachdach bis zu 3° Neigung und nicht über 2,75 m Gesimshöhe zu erstellen. Flachdächer der Garagen sind mit Kiesbelag zu versehen.
Ist: Oberkante Dach 2,75 m. Kein Kiesbelag

Nach Auskunft des Bauantragsstellers wurde von der Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt Ansbach auf Anfrage des Planungsbüros die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Aussicht gestellt.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Abstandsflächen und des Brandschutzes wurde nicht durchgeführt.

Die Beurteilung und Entscheidung obliegt der Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt Ansbach.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Nina Müller zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 3 „Wiesenhof-Labertswend“ werden erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2.3 Dürrwangen, Nähe Am Schießweiher; Neubau Wohnhaus mit Garage

Sachverhalt:

Matthias Fuchs (Schopflocher Straße 34, 91602 Dürrwangen) plant den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage.

Bauort: Nähe Am Schießweiher, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 382/1, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 23.01.2019 in der Verwaltung eingereicht.

Die notwendigen Nachbarunterschriften liegen vor.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein „Allgemeines Wohngebiet“ (§ 4 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig sind. Eine Wohnbebauung ist in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Die sonstige Zulässigkeit (Maß bauliche Nutzung, Bauweise) richtet sich bei innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geplanten Vorhaben danach, ob sich dieses in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Abstandsflächen und des Brandschutzes wurde nicht durchgeführt. Die Beurteilung und Entscheidung obliegt der Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt Ansbach.

Diskussion im MGR:

MGR Kiefner findet, dass sich die Garage zu nahe am öffentlichen Grund befindet. Vor der Garage ist kein Platz zum Abstellen eines Fahrzeugs vorhanden. Hier stellt sich die Frage, ob dann die öffentliche Fläche als Fahrzeugstellplatz verwendet wird, so MGR Kiefner. 2.

BGM Konsolke vertritt die Meinung, dass dies für den Verkehrsfluss völlig unproblematisch sei. MGR Feuchter fragt nach, ob dies evtl. ein Problem für einen LKW werden könnte, falls dieser dort wenden möchte. Wenn für dieses Gebiet kein Bebauungsplan vorhanden ist, dann ist diese Form der Bebauung in Ordnung, so MGR Reuter.

MGR Feuchter weist noch darauf hin, dass das Nachbargrundstück nicht bebaut ist. Falls dort eine Bebauung erfolgen sollte, könnte es bzgl. der Garagenausfahrt für dieses Grundstück problematisch werden. Unterhalb des Nachbargrundstückes befindet sich ein öffentlicher Weg, so MGR Heiß. Evtl. kann die Ausfahrt über diesen erfolgen. MGR Kiefner hat sich diesen Weg angeschaut. Dieser ist für eine Ausfahrt zu schmal.



MGR Feuchter beantragt die Zurückstellung der Abstimmung über den Bauantrag, um vor einer Abstimmung mit dem Bauantragssteller über die vorgebrachten Bedenken zu sprechen.

TOP 2.3.1 Zurückstellung Beschluss Bauantrag

Beschluss:

Der Beschluss über den Bauantrag sowie das gemeindliche Einvernehmen wird zurückgestellt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 4 Nein 9 Anwesend 13

TOP 2.3.2 Beschluss Bauantrag, Einvernehmen der Gemeinde

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Matthias Fuchs zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Bedenken des Marktgemeinderates bzgl. der Position der Garage werden der Baugenehmigungsbehörde zur Prüfung mitgeteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 3 Anwesend 13

TOP 3 Abwasseranlage

TOP 3.1 Abwasseranlage; Fernwirkanlage, 3. Bauabschnitt

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 09.01.2018 wurde die Aufrüstung sämtlicher noch ausstehender Bauwerke im Jahr 2018 mit der Fernwirkanlage beschlossen. Die Vergabe der Bauwerke RÜB+PW 01 Dürrwangen-Süd und RÜB+PW 09 Flinsberg erfolgte daraufhin in der Sitzung am 06.04.2018.

Zwischen Auftraggeber, den Auftragnehmern für die Fernwirkanlage und der Maschinenteknik (gesonderte Vergabe) und dem von der Gemeinde beauftragten Ingenieurbüro wurde aus terminlichen Gründen ein Aufschub der Aufrüstung dieser beiden Anlagen ins Frühjahr 2019 vereinbart.

Zur Ausschreibung und Vergabe steht noch die Aufrüstung folgender Bauwerke an:
PW 07 Hopfengarten, PW 08 Neuses, PW 10 Rappenhof, PW 11 Hirschbach, PW 12 Witzmannsmühle, PW 13 Sportplatz

Zur Vermeidung evtl. Nachteile bei den Kosten oder der Ausführung durch die Auftragnehmer wird eine baldmöglichste Ausschreibung durchgeführt.

Das beauftragte Ingenieurbüro wird in den nächsten Wochen die Ausschreibung vorbereiten und die Vergabe mit der Verwaltung terminieren.

Nach der Kostenschätzung von 2018 betragen die Gesamtinvestitionskosten für die Aufrüstung dieser Bauwerke mit der Fernwirkanlage ca. 65.000 € (7.500 € Investitionskosten/Anlage, zzgl. 20 % Baunebenkosten, zzgl. MwSt.).



Eine Fördermöglichkeit nach der RZWas 2018 für die Aufrüstung von Pumpwerken mit einer Fernwirkanlage ist nicht ersichtlich.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist bei den noch ausstehenden Bauwerken, im Gegensatz zu den im letzten Jahr mit dem Fernleitsystem aufrüsteten Anlagen, keine Umrüstung der vorhandenen Technik erforderlich.

Ein Beschluss zur Aufrüstung sämtlicher noch ausstehender Bauwerke mit der Fernwirkanlage liegt zwar vom 09.01.2018 vor, die damals genehmigten Mittel in Höhe von 80.000 € reichen aber nicht aus. Dies aufgrund der notwendigen Umrüstung der beiden Bauwerke RÜB+PW 01 Dürrwangen-Süd und RÜB+PW 09 Flinsberg auf den neuesten technischen Stand und entsprechender Kostensteigerung (Vergabe 06.04.2018: 62.724,90 € inkl. MwSt.).

Beschluss:

Die Bauwerke PW 07 Hopfengarten, PW 08 Neuses, PW 10 Rappenhof, PW 11 Hirschbach, PW 12 Witzmannsmühle und PW 13 Sportplatz der Abwasseranlage Dürrwangen werden in einem 3. Bauabschnitt mit einer Fernwirkanlage zu geschätzten Investitionskosten von 65.000 € im Jahr 2019 aufrüstet und die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Ausschreibung durchzuführen und die Vergabe dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3.2 Abwasseranlage; Kanalsanierung 2019

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 03.08.2018 wurde die Vergabe der Kanalsanierung 2018 mittels Robotertechnik für den Bearbeitungsbereich Dürrwangen-Nord beschlossen. Die Durchführung erfolgte im Herbst 2018.

Vom IB Miller wurde ein Vorschlag für die Kanalsanierung 2019 in offener Bauweise vorgelegt. Eine Sanierung in unterirdischer Bauweise ist bei den vorliegenden Mängeln nicht möglich.

Grundlage bildet die Sanierungsplanung vom 09.05.2018 und eine Besprechung vom 15.05.2018. Hier wurde vereinbart, im Jahr 2018 eine unterirdische Sanierung der Abwasserkanäle durchzuführen und für das Jahr 2019 Erneuerungen in offener Bauweise vorzusehen.

Aufgrund des Vorschlags des IB Miller, Rücksprache mit dem gemeindlichen Klärwärter und Bürgermeister Winter wird eine Erneuerung von 3 Abwasserkanälen und 21 Abwasserleitungen in folgenden Straßenzügen vorgeschlagen (Stand 18.01.2019): Hauptstraße (2 Leitungen), Marktplatz (2 Kanäle, 6 Leitungen), Sulzacher Straße (12 Leitungen), Stichstraße Hauptstraße in Richtung Kirche (1 Kanal, 1 Leitung)

Nach Kostenschätzung von 2018 betragen die Sanierungskosten für diesen Bereich ca. 186.000 € (135.900 € Investitionskosten, zzgl. 15 % Baunebenkosten, zzgl. MwSt.).

Zur Vermeidung evtl. Nachteile bei den Kosten oder der Ausführung durch die Auftragnehmer wird eine baldmöglichste Ausschreibung angestrebt.



Eine Fördermöglichkeit nach der RZWas 2018 könnte möglich sein, wenn von der Gemeinde die Härtefallsschwellen überschritten werden. Dies wird noch von der Kämmerei geprüft.

Diskussion im MGR:

Es folgt eine Diskussion im MGR darüber, ob die Maßnahme tatsächlich komplett in offener Bauweise durchgeführt werden muss oder ob es nicht möglich wäre einen Teil im Inliner-Verfahren durchzuführen. MGR Kriegler macht den Vorschlag, die Unterlagen einem ehemaligen Kollegen (IB Härtfelder), der sich nur mit Kanalsanierungen beschäftigt, vorzulegen (gegen ein Beraterhonorar), um die Maßnahme aus seiner Sicht bewerten zu lassen. Dieser Vorschlag wird im MGR befürwortet.

Beschluss:

Die sanierungsbedürftigen Abwasserkanäle und Abwasserleitungen in den Straßenzügen Hauptstraße, Marktplatz, Sulzacher Straße und der Stichstraße Hauptstraße in Richtung Kirche werden in offener Bauweise zu geschätzten Investitionskosten von 186.000 € (inkl. MwSt.) erneuert und die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Ausschreibung durchzuführen und die Vergabe dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4 Feuerwehren; Ausrüstung Jahresbestellung 2019

Sachverhalt:

Im Vorfeld der jährlichen Besprechung mit den Feuerwehrführungskräften der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde wurde folgender Ausrüstungsbedarf zur Ersatz-/Neubeschaffung gemeldet:

9 x C-Schlauch (HB), 1 x Sprungpolster (DW), 1 x Pneumatisches Hebekissen ca. 10 t (DW), 1 x Pneumatisches Hebekissen ca. 20 t (DW), 1 x Druckminderer 200/300 bar (DW), 1 x Doppelsteuerorgan 8 bar (DW), 1 x Verbindungsschlauch gelb (DW), 2 x Füllschlauch rot (DW), 1 x Halligan-Tool (DW), 1 x Löschwasser-Auffangbehälter 5000 l ohne Befüll- und Entleerarmatur (DW), 5 x Feuerschutzhaube (HB), 1 x Lagerungskasten Aluminium für Unterbaumaterial ca. 300x750x250 mm (HS), 1 x KFZ-Verbandskasten (HS), 5 x Feuerwehrhelm mit Nackenschutz (HS), 12 x Bundhose THL (HS), 8 x Schutzjacke Bayern 2000 (HS), 6 x Überjacke (N), 6 Paar Handschuh Patron Fire (HS), 4 Paar Schnürstiefel (HS), 3 – 5 x komplette Schutzausrüstung (HB), 2 Paar Schnürstiefel Sondermarke (N), 4 x Latzhose Jugend (N), 4 x Blouson Jugend (N), 4 x Helm Jugend (N), 4 x Überjacke Jugend inkl. Rückenemblem (N).

Im Januar 2019 wurde als Nachtrag noch folgender Ausrüstungsbedarf gemeldet:

1 x FI-Personenschutzleitung mit geradem Stecker (HB), 1 x Warnblinkleuchte (HB), 1 x Feuerwehrhelm mit Nackenschutz (HB), 1 x Helm-/Arbeitslampe (HB), 1 x Helmlampenhalterung (HB), 10 Paar THL-Handschuhe (HB), 10 Paar Handschuhe Patron Fire (HB), 3 Paar Schnürstiefel (HB), 1 x Arbeitsmütze/Skimütze (HB).

DW = FFW Dürrwangen; HB = FFW Halsbach; HS = FFW Haslach; N = FFW Neuses

Aus terminlichen Gründen konnte die Kommandantenbesprechung Ende 2018 nicht stattfinden, sondern ist für das erste Quartal 2019 vorgesehen.

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen bis zur Durchführung der Kommandantenbesprechung wurde von der Verwaltung nach Rücksprache mit 3. Bgm. Kolb entschieden, für Er-



satzbeschaffungen und nachvollziehbare zusätzliche Ausrüstung eine Ausschreibung durchzuführen.

Die Notwendigkeit folgenden gemeldeten Bedarfs soll an der Kommandantenbesprechung geklärt werden und wird nicht im Rahmen der Jahresbestellung beschafft:

- 1 x Löschwasser-Auffangbehälter 5000 l ohne Befüll- und Entleerarmatur (DW)
Geschätzte Kosten ca. 730,00 €
- 1 x Halligan-Tool (DW)
Geschätzte Kosten ca. 210,00 €
- 12 x Schutzhose THL (HS)
Geschätzte Kosten ca. 90,50 € / Hose, bei 12 Hosen ca. 1.086,00 €
- 1 x Lagerungskasten Aluminium für Unterbaumaterial ca. 300x750x250 mm (HS)
Geschätzte Kosten ca. 120,00 €
Diese Position ist lt. 3. Bgm. Kolb aus Kunststoff ausreichend

Mögliche Beschaffungen erfolgen im Rahmen der GeschO.

Die Freigabe zur Beschaffung bei örtlichen Anbietern (aufgrund Möglichkeit zur notwendigen Anprobe) für folgende als Bedarf gemeldeten Ausrüstungsgegenstände, falls nicht bei einer anderen gemeindlichen Feuerwehr auf Lager, wurde dem jeweiligen Kommandanten erteilt:

- 3 – 5 Satz komplette Schutzausrüstung für zusätzliche Aktive; bestehend aus: Latzhose Bayern 2000, Schutzjacke Bayern 2000, Helm inkl. Nackenschutz, Standard-Feuerwehrschtzhandschuhe (HB)
Geschätzte Kosten ca. 390,00 € / Satz, bei 5 Sätzen ca. 1.950,00 €
- 2 Paar Schnürstiefel Sondermarke, aus ergonomischen Gründen (N); gedeckelte Kostenübernahme auf 70,00 € (inkl. MwSt.) durch Gemeinde. Mehrkosten sind durch FFW zu übernehmen
Geschätzte Kosten: insgesamt ca. 140,00 €
- 7 Paar Schnürstiefel (3 x HB, 4 x HS).
Hierfür wurde von den jeweiligen Feuerwehren ein Bedarf als Ersatzbeschaffung gemeldet. Gedeckelte Kostenübernahme auf 70,00 € (inkl. MwSt.) durch Gemeinde. Mehrkosten sind durch die jeweilige FFW zu übernehmen.

Folgende Ausrüstungsgegenstände werden im Rahmen des Sonderförderprogramms „Jugendschutzbekleidung“, die auf jährlich eine Bestellung auf Gemeindeebene zu begrenzen ist, beschafft:

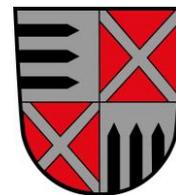
- 4 x Latzhose Jugend (N)
- 4 x Blouson Jugend (N)
- 4 x Helm Jugend (N)
- 4 x Überjacke Jugend (N)

Da der Gesamtwert eines jeweiligen Pakets (Latzhose+Blouson+Helm+Überjacke) die Bagatellgrenze überschreitet, ist eine Förderung von 50,00 € / Paket zu erwarten.

Von der Verwaltung wurden 4 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Eine Vergabe von Einzelpositionen wurde vorbehalten.

Das Leistungsverzeichnis enthält die o.g. Ausrüstungsgegenstände, ohne die bereits zur Beschaffung freigegebenen oder noch zu diskutierenden Ausrüstungsgegenstände.

Von allen 4 Firmen wurden frist- und ordnungsgemäße Angebote vorgelegt.



Nach Auswertung der Angebote unter Berücksichtigung der bei der Bedarfsmeldung gemeldeter Abmessungen, von Alternativangeboten und Lieferbedingungen konnte die Verwaltung folgende wirtschaftlichste Bieter feststellen:

Schläuche, Sprungpolster, Feuerschutzhauben, KFZ-Verbandskasten, Schutzjacken Bayern 2000, Überjacken für Damen	Wolfgang Jahn GmbH (90530 Wendelstein)	8.334,87 €
Hebekissen, Druckminderer, Doppelsteuerorgan, Verbindungsschlauch, Füllschläuche, Überjacken, Handschuhe "Patron Fire", Stiefel, Jugendschutz-Bekleidung	Alfred Vogel (91572 Bechhofen-Königshofen)	4.118,20 €
Helme inkl. Nackenschutz	Albert Ziegler GmbH (89537 Giengen/Brenz)	681,53 €
Gesamt:		13.134,60 €

Sämtliche Angaben inkl. MwSt., unter Berücksichtigung evtl. Skonti

Die Verwaltung schlägt die Vergabe an diese Anbieter vor.

Der im Januar 2019 nachträglich gemeldete Ausrüstungsbedarf (geschätzte Kosten ca. 1.500,00 €) ist nicht in der Ausschreibung enthalten. Hierfür wird noch eine ordnungsgemäße Vergabe durchgeführt. Die Beschaffung erfolgt im Rahmen der GeschO.

Beschluss:

Die Vergabe der „Ausrüstung Feuerwehrbedarf 2019“ erfolgt an:

Wolfgang Jahn GmbH (90530 Wendelstein) mit einem Gesamtwert von 8.334,87 €

Alfred Vogel (91572 Bechhofen-Königshofen) mit einem Gesamtwert von 4.118,20 €

Albert Ziegler GmbH (89537 Giengen/Brenz) mit einem Gesamtwert von 681,53 €

Die für die Jahresbestellung 2019, bereits erteilten Beschaffungsfreigaben und nachträglich gemeldeten Ausrüstungsbedarf notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 17.000,00 € werden im Haushalt 2019 bereitgestellt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 Bauleitplanung; Beteiligungsverfahren

TOP 5.1 Stadt Feuchtwangen; BP "Einkaufszentrum an der Rothenburger Straße", erneute Auslegung

Sachverhalt:

Die Stadt Feuchtwangen hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufszentrum an der Rothenburger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bis spätestens 15.02.2019 abzugeben.



Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist für die städtebauliche Zulässigkeit des Einkaufszentrums notwendig.

Der Bau- und Verkehrsausschuss Feuchtwangen hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und hierzu Beschlüsse gefasst. In der Sitzung am 14.11.2018 wurde beschlossen, diesen Bebauungsplan erneut auszulegen.

Eine Begründung für die erneute Auslegung ist im Anschreiben der Stadt Feuchtwangen nicht beinhaltet.

Die erneute Öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet vom 14.01. – 15.02.2019 statt.

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes waren in Anlage bis zur MGR-Sitzung ersichtlich.

Das Vorhaben wurde bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung in der MGR-Sitzung am 09.01.2018 behandelt und beschlossen, keine Einwände zu erheben.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufszentrum an der Rothenburger Straße“ der Stadt Feuchtwangen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5.2 Stadt Feuchtwangen; BP "Kirchhofäcker II"

Sachverhalt:

Die Stadt Feuchtwangen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kirchhofäcker II“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bis spätestens 15.02.2019 abzugeben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Nutzbarmachung von Flächen zur Wohnnutzung, welche sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 10.000 m². Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Somit ist das beschleunigte Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB für die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes zulässig.

Im beschleunigten Verfahren wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in den Fällen der Bebauungspläne mit einer festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m² nicht angewandt. In diesen Fällen gelten die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig. Dies gilt analog für die Bebauungspläne nach § 13 b BauGB mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m².



Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kirchhofacker II“ der Stadt Feuchtwangen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6 Bekanntgaben

TOP 6.1 Personenbeförderungsgesetz; Barrierefreiheit Nutzung ÖPNV

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat der jeweilige Aufgabenträger eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.

Der Nahverkehrsplan (NVP) hat hierbei die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Im Laufe des letzten Jahres wurden zu diesem Thema verschiedene Informationen und Vorgaben (Bauliche Standards des VGN, Fortschreibung NVP zur Barrierefreiheit) vom Landrat samt Ansbach (LRA) übermittelt.

Im Rahmen der Fortschreibung des NVP wurde vom VGN ein Haltestellenkataster für den Landkreis erstellt. Eine Priorisierung anhand verschiedener Kriterien (Ein- und Ausstiegszahlen, Umsteigefunktion etc.) wurde vom LRA erstellt und der Gemeinde zur Abstimmung übermittelt.

Die in der dringlichsten Priorität eingestufte Haltestelle „Am alten Friedhof“ in Dürrwangen entspricht nach aktuellem Sachstand den baulichen Standards der VGN, ein Handlungsbedarf liegt nicht vor. Die Haltestellen in den Ortsteilen Halsbach + Haslach wurden als Stufe 3 (langfristig auch bis 2024 hinaus) priorisiert. Sämtliche weiteren Haltestellen sind vorläufig zurückgestellt.

Der Priorisierungsliste wurde zugestimmt. Von der Verwaltung wird noch in Abstimmung mit dem LRA und der VGN das vorgelegte Haltestellenkataster, welches nicht dem aktuellen Stand entspricht, bereinigt.

Konkret betroffen ist die Gemeinde bei den baulichen Standards der Haltestellen.

Die baulichen Standards des VGN, zu dem auch der Landkreis Ansbach gehört, sind bei sämtlichen baulichen Maßnahmen einzuhalten.

Die örtliche Umsetzung dieser Standards zur Barrierefreiheit obliegt den Aufgabenträgern in Abstimmung mit dem LRA unter Berücksichtigung der jeweiligen Straßenbaulastträger.

Eine Anfrage beim LRA ergab, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch unklar ist, wer die Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen von Haltestellen an Kreisstraßen trägt (Landkreis oder Gemeinde), da hier Schnittpunkte der jeweiligen Straßenbaulastträger vorliegen. Evtl. Fördermöglichkeiten bei Maßnahmen sind mit der Regierung von Mittelfranken zu klären. Aktu-



elles Hauptbestreben ist zuerst der barrierefreie Ausbau der am höchsten frequentierten Haltestellen.

Ein Handlungsbedarf für die Gemeinde zum aktuellen Zeitpunkt besteht nicht. Allerdings sind bei baulichen Maßnahmen im Bereich von Haltestellen in der Zukunft die vorgegebenen baulichen Standards zu berücksichtigen und entsprechend auszuführen.

Die Verwaltung informiert bereits jetzt hierüber, da derartige Maßnahmen mit zu erwartenden tlw. hohen Kosten verbunden sein werden.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Sonstiges

Kindergarten:

2. BGM Konsolke gibt bekannt, dass der Umzug des Kindergartens in das Ausweichquartier hervorragend geklappt hat.

Eine Besichtigung durch Herrn Holzinger und Vertreter des Landratsamtes Ansbach zusammen mit 3. BGM Kolb hat stattgefunden. Einige Punkte wurden noch bemängelt: an 6 Türen muss noch ein Klemmschutz angebracht werden, an 6 Fenstern absperrbare Griffe und an der Treppe zwei Handläufe in Kindergröße.

Sitzungstermin März:

Als Sitzungstermin für März wurde der 12.03.2019 festgelegt.

Grabenreinigungsaktion Jagdgenossenschaft:

MGR Heiß fragt nach, ob die Grabenreinigung, wie im letzten Jahr durchgeführt werden soll.

2. BGM Konsolke bejaht dies.

Stiftung Liebenau/Lebensmittelmarkt:

Eine Kombination vom Mehrgenerationenhaus und Lebensmittelmarkt wird von der Stiftung Liebenau abgelehnt.

Schriftführer:

Eva Lehr

Vorsitzender:

Jürgen Konsolke